

In der Praxis der sozialistischen Demokratie in der Deutschen Demokratischen Republik wird die Übereinstimmung der örtlichen Belange mit den gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen ständig hergestellt durch die Teilnahme der örtlichen Gemeinschaften und der einzelnen Bürger an der gemeinsamen Erarbeitung der gesamtstaatlichen Führungsentscheidungen sowie durch die aktive Mitgestaltung der Bürger am politischen, wirtschaftlichen und geistig-kulturellen Leben ihrer örtlichen Gemeinschaft. Indem jeder Bürger sozialistisch arbeitet, lebt und lernt, an der Beratung der gemeinsamen Angelegenheiten im Betrieb, in seinem Kreis, seiner Stadt oder Gemeinde teilnimmt, wird er in ständig höherem Maße zum bewußten, verantwortlich handelnden Staatsbürger, gewinnt er zunehmend die Fähigkeit, seine persönlichen Interessen in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen zu formen und zu verwirklichen. Die Erkenntnis der gesellschaftlichen Erfordernisse und der sich daraus ableitenden gemeinsamen Ziele verlangt wissenschaftliche Einsicht in die gesetzmäßigen Zusammenhänge und Konsequenzen des gesellschaftlichen Handelns der Menschen. Ihre Verwirklichung erfordert zielstrebige Organisation des gemeinsamen Handelns der Menschen in allen wichtigen Bereichen ihres gesellschaftlichen Lebens.

Daher können die konkreten Aufgaben der örtlichen Volksvertretungen stets nur solche sein, die von den zentralen, gesamtgesellschaftlichen Zielen abgeleitet sind, sich aus ihnen ergeben, an deren Erarbeitung ja die örtlichen Volksvertretungen selbst Anteil haben. Das Spezifische aber besteht darin, daß sich die örtlichen Volksvertretungen diese Aufgaben in Kenntnis der gesamtgesellschaftlichen Ziele und der Zusammenhänge der gesamtstaatlichen Aufgaben in aller Regel jeweils selbst erarbeiten, sie in eigener Verantwortung festlegen und realisieren.

Ausdruck dieser Tatsache ist der Zusammenhang der Festlegungen im Absatz 2, wonach alle örtlichen Volksvertretungen *an die Gesetze gebunden* sind und auf *dieser Grundlage* ihre *Eigenverantwortung* für alle Angelegenheiten wahrnehmenn, die ihr Gebiet und seine Bürger betreffen. In diesem Sinne ist Eigenverantwortung nicht Autonomie oder Selbstgenügsamkeit, sondern selbständige Verantwortung für das Ganze, deren Wahrnehmung durch die Lösung der eigenen Aufgaben dem Ganzen voranhilft. So ist die Eigenverantwortung der örtlichen Volksvertretungen zugleich schöpferische Mit-